

#### *Abschnitt IV*

10. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnen-  
verbindungssystem (einschließlich aller militärischen und zivilen Post-,  
Telegraphen- und Fernverbindungssysteme und Hilfsausrüstung und damit  
verknüpfter Mittel) den Vertretern der Alliierten zur Verfügung zu stellen  
und alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten zwecks Unterstellung  
des Binnenverbindungssystems unter die vollständige Kontrolle der Ver-  
treter der Alliierten zu befolgen. Die deutschen Behörden haben alle von  
den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften zu befolgen, in Hinsicht  
auf die Errichtung seitens der Vertreter der Alliierten einer Zensur und  
Kontrolle von Post- und Fernverbindungen sowie von Dokumenten und  
anderen Gegenständen, die von Personen getragen oder anderweitig be-  
fördert werden, sowie aller anderen Arten von Binnenverbindungen nach  
Gutdünken der Vertreter der Alliierten.

11. Die deutschen Behörden haben alle Anweisungen der Vertreter  
der Alliierten zu befolgen, betreffend Anwendung, Kontrolle und Zensur  
aller Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, einschließlich  
Radiosendungen, Presse und Veröffentlichungen, Reklame, Filme und  
öffentlicher Vorstellungen, Unterhaltungen und Ausstellungen aller Art.

#### *Abschnitt V*

12. Die Vertreter der Alliierten werden die von ihnen für notwendig  
gehaltene Kontrolle ausüben, über die Gesamtheit oder irgendeinen Teil  
oder eine Sparte der deutschen Finanz, Landwirtschaft (einschließlich  
Forstwesen), Produktion des Bergbaus, der öffentlichen Versorgung, der  
Industrie, des Handels, Warenverkehrs und der Wirtschaft im allgemeinen  
innerhalb und außerhalb Deutschlands, und über alle damit verwandten  
und verknüpften Angelegenheiten, einschließlich Leitung und Verbot von  
Fabrikation, Herstellung, Konstruktion, Bearbeitung, Gebrauch und Ver-  
wendung aller Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, öffentlicher und privater  
Werke, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, Erzeugnisse, Materialien,  
Lager und Mittel sowie die Verfügung über diese. Einzelheiten über die  
hiervon betroffenen Gegenstände nebst den diesbezüglichen Forderungen  
der Vertreter der Alliierten werden den deutschen Behörden von Zeit zu  
Zeit mitgeteilt werden.

13. a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion und die Be-  
schaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und solcher anderer  
für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung  
kommenden Produkte, wie sie von den Vertretern der Alliierten bestimmt  
werden sollten, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben  
sind verboten, soweit sie von den Vertretern der Alliierten nicht angeordnet  
werden.

b) Die deutschen Behörden haben sofort alle Forschungen, Experi-  
mente, Ausarbeitungen und Entwürfe, die sich direkt oder indirekt auf  
Krieg oder die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, den Vertretern  
der Alliierten zur Verfügung zu stellen, gleichgültig, ob solche in Regie-